Hans. fr: 20 ℔.

Es ist am 5. August: 694. Hanß Hanna Leinwandmacher vom Richter: und Rath zu Grätzenhof: ein ödtes faeblich. ab welch Legaet Täfel heimblich, und auch nebst aller angebauter Leinwandschulung. Das Haben aber ist — das gerichtiger Hofstatt hierzugelegt worden. muß er Hanna Leinwandmacher wieder zu Handen stellen — und fr: 20 ℔ die Verehrung betreff. rest. die nicht in schon Jahr 695 die andere andere Jahrg: 695. 6. 7. und letzter wieder nicht 695 gar auszuzahlen. Actum 2. August

Handlgelt - - -